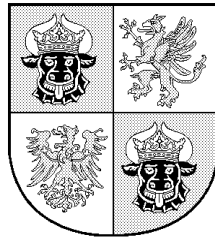


Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern



Az.: LVerfG 1/00

Verkündet am: **18.09.2001**
Mollenhauer, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

1. des ...,
Gemeinnützige Gesellschaft ... mbH,
vertreten durch seine Geschäftsführer
2. des ... e. V.,
vertreten durch seinen Vorstand
3. des Gemeinnützigen Vereins ... e. V.,
vertreten durch seinen Vorstand

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte
Hauenschild & Schütt,
Blankeneser Bahnhofstraße 29,
22587 Hamburg

g e g e n

Art. 3 Nr. 1 Buchst. a) und Nr. 2 des Gesetzes zur Schaffung und Änderung haushaltsrechtlicher Bestimmungen vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644)

hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

durch

den Präsidenten Dr. Hückstädt,
den Vizepräsidenten Wolf,
den Richter Häfner,
die Richterin Steding,
den Richter von der Wense,
den Richter Prof. Dr. Wallerath und
die Richterin Dr. Unger

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom

12. Juli 2001

für Recht erkannt:

I.

Art. 6 Nr. 2 des Gesetzes zur Schaffung und Änderung haushaltsrechtlicher Bestimmungen (Haushaltsrechtsgesetz 2000 - HRG 2000) vom 21. Dezember 1999 ist mit Art. 5 Abs. 3 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit er sich auf Art. 3 Nr. 1 Buchst. a) und Nr. 2 des Gesetzes bezieht.

II.

Im übrigen wird die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen.

III.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat zwei Fünftel der den Beschwerdeführern entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

Entscheidungsgründe:

A.

I.

1. Die Beschwerdeführer sind Träger privater Ersatzschulen in Mecklenburg-Vorpommern. Ihre am 03.07.2000 beim Landesverfassungsgericht eingegangene Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen Art.3 Nr. 1 Buchst.a) und Nr. 2 des Gesetzes zur Schaffung und Änderung haushaltsrechtlicher Bestimmungen (Haushaltsrechtsgesetz 2000 - HRG2000) vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S.644). Durch die genannten Vorschriften wurden § 127 Abs. 4 Satz1 und § 129 Satz 1 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 15.05.1996 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.07.1999 (GVOBl. M-V S. 408), geändert.

§ 127 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbs. SchulG M-V **a.F.** lautete:

"Die Höhe der Finanzhilfe beträgt je nach pädagogischem Konzept 60 bis 90 vom Hundert der Personalkosten. ..."

§ 127 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbs. SchulG M-V lautet nunmehr:

"Die Höhe der Finanzhilfe beträgt je nach pädagogischem Konzept 60 bis **85** vom Hundert der Personalkosten: ..."

§ 129 Satz 1 SchulG M-V **a.F.** lautete:

"Die Träger von Ersatzschulen haben nach Maßgabe von § 115 Abs. 1 bis 4 Anspruch auf die Zahlung von Schulkostenbeiträgen."

§ 129 Satz 1 SchulG M-V lautet nunmehr:

"Die Träger von Ersatzschulen haben nach Maßgabe von § 115 Abs. 1 bis 4 Anspruch auf die Zahlung von Schulkostenbeiträgen, **wobei die Kosten der jeweils zuständigen Schule in öffentlicher Trägerschaft maßgeblich sind.**"

Gemäß § 127 Abs. 2 SchulG M-V gewährt das Land Trägern von Ersatzschulen Finanzhilfe zu den Kosten der Lehrer und des Personals mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung (Personalkostenzuschüsse).

Die Grundlagen der Berechnung der Finanzhilfe sind in § 128 SchulG M-V normiert.

Danach werden als Personalkostenzuschüsse diejenigen Beträge gezahlt, die sich unter Zugrundelegung der Zahl der Schüler der Schule in freier Trägerschaft und der durchschnittlichen Aufwendung je Schüler für Lehrer an entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft ergeben. Dabei ist von den für die Veranschlagung im Haushaltsplan maßgeblichen Beträgen für entsprechende Lehrer im Angestelltenverhältnis auszugehen. Die Bestimmung der Höhe der Finanzhilfe richtet sich nach der Verordnung für Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulverordnung - PSchVO M-V) vom 22. Mai 1997 (GVOBl. S. 391).

Für die Sachkosten von öffentlichen Schulen, die auswärtige Schüler aufgenommen haben, ist in § 115 Abs. 3 SchulG M-V bestimmt, daß sie sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten der Schulträger nach § 110 und §111 SchulG M-V mit Ausnahme der Grunderwerbskosten bemessen. Diese Vorschrift bildete durch die Verweisung in § 129 Satz 1 SchulG M-V die Grundlage auch für die an Ersatzschulen zu zahlenden Schulkostenbeiträge. Die Berechnung der Schulkostenbeiträge und das Verfahren des Schullastenausgleichs richten sich nach der Verordnung zur Berechnung der Schulkostenbeiträge und zum Verfahren des Schullastenausgleichs sowie der Internatsunterbringungskosten (Schullastenausgleichsverordnung - SchLAVO M-V) vom 22. Mai 1997 (GVOBl. S. 472), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Schullastenausgleichsverordnung vom 02. April 2001 (GVOBl. S.165).

2. Der Entwurf des Haushaltsrechtsgesetzes 2000 wurde am 31.08.1999 durch die Landesregierung eingebracht (LT-Drs. 3/600). In der ersten Lesung vom 15.09.1999 (PlenProt. 3/24, S. 1179 ff.) überwies der Landtag den Gesetzentwurf an den Finanzausschuß und zur Mitberatung u.a. an den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Am 28.09.1999 ergänzte die Landesregierung ihren Gesetzentwurf (LT-Drs. 3/724). In seiner 23.Sitzung am 03.11.1999 führte der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft und Kultur eine öffentliche Anhörung zu Art. 3 HRG 2000 (Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes) durch. Die zweite Lesung und die Schlußabstimmung fanden am 16.12.1999 statt (PlenProt. 3/32). Die mit der Verfassungsbeschwerde beanstandeten Vorschriften sind nach Art. 6 Nr. 2 HRG 2000 am Tage nach der Verkündung, mithin am 01.01.2000, in Kraft getreten.

II.

1. Die Beschwerdeführer halten die Verfassungsbeschwerde für zulässig. Sie machen geltend, durch die angegriffenen Bestimmungen in ihrem Grundrecht aus Art. 7 Abs. 4 GG verletzt zu werden. Art. 7 Abs. 4 GG gewähre einen Anspruch gegen das Land auf Schutz und Förderung privater Ersatzschulen. Dieser Anspruch sei vom Landesgesetzgeber in den §§ 127 bis 129 SchulG M-V näher konkretisiert worden. Durch die Neuregelungen würden die konkretisierten Rechte eingeschränkt: Der Förderungshöchstsatz sei herabgesetzt und die Grundlagen für die Berechnung des Schullastenausgleichs seien zu ihrem Nachteil verändert worden. Zwar sei nicht jede Änderung der gesetzlichen Regelungen eine Verletzung von Grundrechten, da der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Schutz- und Förderpflicht einen Gestaltungsspielraum habe. Hier habe er aber die ihm von der Verfassung vorgegebenen Grenzen des Gestaltungsrahmens nicht beachtet und somit in den unabdingbaren Schutzbereich des Art. 7 Abs. 4 GG eingegriffen.

Die Gesetzesänderung greife unmittelbar in die Rechtsposition der Beschwerdeführer ein. Sie sei am Tage nach der Verkündung ohne Übergangsfrist in Kraft getreten. Durch die beanstandeten Vorschriften des Haushaltsrechtsgesetzes 2000 seien sie gezwungen, sich sowohl auf die Minderung der Personalkostenzuschüsse als auch auf die Änderung der Berechnungsgrundlage für die Kosten der äußeren Schulverwaltung unmittelbar einzustellen. Die Minderung der Personalkostenzuschüsse lasse sich noch ansatzweise berechnen, da die Berechnungsgrundlage in § 128 SchulG M-V und in der Privatschulverordnung vom 22.05.1997 bisher nicht verändert worden sei. Die Auswirkungen der Änderung der Berechnungsgrundlage für die Schulkostenbeiträge (§ 129 Satz 1, 2. Halbs. SchulG M-V) seien jedoch für zukünftige Prognoseentscheidungen nicht absehbar. Jedenfalls müßten die Beschwerdeführer schon jetzt intensiv versuchen, Kosten zu sparen. Dies bedeute, daß sie ihr Angebot einschränken, arbeitsrechtliche Maßnahmen treffen und gegebenenfalls das Schulgeld, sofern dies mit dem Sonderungsverbot vereinbar sei, erhöhen müßten.

2. Die Beschwerdeführer halten ihre Verfassungsbeschwerde für begründet. Die beanstandeten Bestimmungen seien mit Art. 7 Abs. 4 GG unvereinbar.

Das Bundesverfassungsgericht habe die Grenzen der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers zur Umsetzung seiner sich aus Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG ergebenden Förderpflicht aufgezeigt. Da-

nach werde der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum durch die Verpflichtung des Staates zur Wettbewerbsneutralität, durch die Kompensationspflicht des Staates sowie durch die Verpflichtung, sichere Kalkulationsgrundlagen zu gewährleisten, begrenzt. Diese verfassungsrechtlichen Grundsätze habe der Gesetzgeber nicht beachtet.

a) Die Gründung und der Betrieb von Ersatzschulen seien Ausübung des Grundrechts aus Art. 7 Abs. 4 GG. Insoweit handele es sich um eine "eigenverantwortliche Miterfüllung der durch Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG gerade auch der Privatinitiative überlassenen allgemeinen (öffentlichen) Bildungsaufgaben", die der Staat zu fördern habe. Dabei müsse er den Pluralismus im Schulwesen auch gegen sich selbst nicht nur beachten, sondern sogar "garantieren". Dies gelte auch dann, wenn die Ersatzschulen erfolgreich seien und es ihnen gelinge, die Schülerzahlen zu Lasten öffentlicher Schulen zu erhöhen. In einem solchen Fall lasse die Wettbewerbssituation nur die konzeptionelle und inhaltliche Verbesserung sowie die attraktivere Gestaltung des öffentlichen Schulwesens durch den Staat zu. In wirtschaftlicher Hinsicht sei zudem der Vorteil der öffentlichen Schulen zu berücksichtigen, daß deren Schüler für den Besuch kein Schulgeld zu zahlen hätten. Wenn sich die Ersatzschulen gleichwohl am Markt durchsetzen könnten und sich ihre Schülerzahlen vergleichsweise besser entwickelten als an öffentlichen Schulen, sei der Staat nicht berechtigt, in die wirtschaftliche Rechtsposition der Ersatzschulträger mit dem Ziel einzugreifen, diese Entwicklung abzubremsen.

Die Kürzung der Zuschüsse von 90 auf 85 % des Personalkostenansatzes verstoße gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Wettbewerbsneutralität. Die Absicht der Landesregierung und der Parlamentsmehrheit bestehe nämlich darin, mit den Neuregelungen den "unkontrollierten Aufwuchs" der Ersatzschulen zu begrenzen. Dies ergebe sich aus entsprechenden Äußerungen von Mitgliedern der Landesregierung. Das Argument, "man müsse sparen", sei nur vorgeschoben. Im übrigen betrage das Einsparvolumen 0,04 % des gesamten Haushaltsansatzes im Bereich Schulen/Ausgaben, welches den Eingriff in die Wettbewerbsneutralität nicht rechtfertige.

b) Die Reduzierung der Personalkostenzuschüsse in § 127 Abs. 4 Satz 1 SchulG M-V für einige besonders qualifizierte Ersatzschulen verletze die Kompensationspflicht des Staates. Denn die Aufwendungen für diese Schulen würden beschränkt, ohne daß eine entsprechende Einschränkung bei den öffentlichen Schulen erfolge. Dem stehe nicht entgegen, daß die Aufwendungen für die Ersatzschulen numerisch in den letzten Jahren gestiegen seien. Dies sei lediglich Folge der steigenden Schülerzahlen der privaten Ersatzschulen. Die Aufwendungen pro Schüler wür-

den trotz der gestiegenen Zahlen für die Privatschulen nicht größer, sondern geringer. Zudem sei zu berücksichtigen, daß der Schüler einer Ersatzschule für den Staat kostengünstiger sei als ein Schüler einer öffentlichen Schule. Nach der Neuregelung zahle der Staat 60 bis 85 % des Betrages, den er für einen Schüler einer öffentlichen Schule zahlen würde. Dann wäre es logischer, die Ersatzschulen gerade zu fördern, und der Staat könne bei sich Einsparungen vornehmen, die er für erforderlich halte. Die Aufwendungen für die Lehrer an öffentlichen Schulen seien in den letzten Jahren gestiegen, was der Staat zu kompensieren habe, damit die Wettbewerbsneutralität erhalten bleibe.

c) Die beanstandeten Regelungen entzögen den Ersatzschulen die sichere Kalkulationsgrundlage. Insofern sei zu berücksichtigen, daß das Haushaltsrechtsgesetz 2000 weniger als 14 Tage nach dem Beschluß des Gesetzgebers und während des laufenden Schuljahrs in Kraft getreten sei. Kurzfristige Änderungen der genannten Verpflichtungen, die die einzelnen Träger der Ersatzschulen eingegangen seien, seien innerhalb von 14 Tagen völlig ausgeschlossen. Zwar bestehe die Möglichkeit, Kredite aufzunehmen. Aber Kreditkosten gehörten nicht zu den Kosten der äußeren Schulverwaltung im Sinne der §§110, 111 SchulG M-V. Somit seien diese Kosten nicht erstattungsfähig. Hinzu komme der Umstand, daß die Finanzhilfe nicht im voraus für ein Schuljahr festgesetzt werde. Die Personalkostenzuschüsse würden gemäß § 7 der Privatschulverordnung jeweils für ein Haushaltsjahr bewilligt. Der Antrag müsse bis zum 15. Oktober des vorhergehenden Haushaltsjahres gestellt werden. Das bedeute, daß das maßgebliche Haushaltsjahr das laufende und knapp die Hälfte des nächsten Schuljahres umfasse.

Bei dem Ersatz für die Kosten der äußeren Schulverwaltung (§ 129 Satz 1 SchulG M-V) sei eine sichere Kalkulationsgrundlage völlig entfallen. Wenn sich der Schullastenausgleich nicht mehr nach den tatsächlich angefallenen Kosten des Ersatzschulträgers, sondern nach den Kosten der jeweils zuständigen öffentlichen Schule richte, sei es ausgeschlossen, daß der Schulträger für seine Kalkulation verlässliche Zahlen erhalte. Der Schulträger müsse sich bei den Wohnsitzgebietskörperschaften der Schüler nach den jeweils zuständigen öffentlichen Schulen erkundigen, was mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sei. Im übrigen stünden bei den jeweiligen Gebietskörperschaften die Kosten zu dem maßgeblichen Zeitpunkt - vor Beginn des Schuljahres - noch nicht fest. Maßgeblich seien die Kosten des laufenden Kalenderjahres, die frühestens am Ende des Jahres, also nach Ablauf des halben Schuljahres, feststünden. Gemäß § 3 Satz1 SchLAVO sollen die anspruchsberechtigten Schulträger am 01.05. den Schullastenausgleich für das laufende Schuljahr erheben. Dies sei einem privaten Schulträger nicht mög-

lich. Er könne den Schullastenausgleich lediglich beantragen. Danach müsse er bis zum 01.05. von der jeweils zuständigen Schule alle notwendigen Informationen über die dort im vergangenen Kalenderjahr angefallenen Kosten beschaffen, überprüfen und abklären. Bei sich möglicherweise daraus ergebenden Differenzen schließe sich ein langwieriges Rechtsmittelverfahren an. Die tatsächlich angefallenen Kosten müßten sodann vorfinanziert werden, wobei die Zinsen nicht zu den Kosten der äußeren Schulverwaltung zählten und nicht erstattungsfähig seien.

Die Beschwerdeführer beantragen,

festzustellen, daß Art. 3 Nr. 1 Buchst. a) und Nr. 2 des Gesetzes zur Schaffung und Änderung haushaltsrechtlicher Bestimmungen vom 21.12.1999 verfassungswidrig und damit nichtig ist.

III.

1. Die Landesregierung ist der Auffassung, daß die Verfassungsbeschwerde, jedenfalls soweit sie sich gegen Art. 3 Nr. 2 HRG 2000 (§ 129 Satz 1, 2. Halbs. SchulG M-V) richte, unzulässig sei. Die Beschwerdeführer seien nicht beschwerdebefugt, da sie durch die beanstandete Norm nicht unmittelbar im Sinne von Art. 53 Nr. 6 LV, §51 Abs. 1 LVerfGG betroffen seien.

Durch die beanstandete Änderung solle lediglich klargestellt werden, daß nicht die Kosten der jeweiligen Schule in freier Trägerschaft, sondern diejenigen der örtlich zuständigen Schule in öffentlicher Trägerschaft zugrunde zu legen seien. Dies ergebe sich aus der Begründung zu Art. 3 des Gesetzesentwurfs (LT-Drs. 3/600 vom 01.09.1999). Nach § 129 SchulG M-V a. F. iVm. §8 SchLAVO sowie der entsprechenden Verwaltungspraxis seien auch vor der Gesetzesänderung die Kosten der jeweils zuständigen Schule in öffentlicher Trägerschaft maßgeblich gewesen.

2. Die Landesregierung hält die Verfassungsbeschwerde - jedenfalls - für unbegründet.

a) Der Gesetzgeber habe die Finanzhilfe durch Absenkung des Höchstfördersatzes von 90 % auf 85 % für Schulen in freier Trägerschaft kürzen dürfen, ohne in das Grundrecht der Beschwerdeführer aus Art. 7 Abs. 4 GG einzugreifen. Die den Staat treffende Schutzpflicht löse erst dann eine Handlungspflicht aus, wenn der Bestand des Ersatzschulwesens als Institution evident ge-

fährdet wäre. Eine Bestandsgarantie für eine einzelne Ersatzschule gebe es nicht. Der Umfang der Förderung sei so zu bemessen, daß die Genehmigungsvoraussetzungen des Art. 7 Abs. 4 GG auf Dauer erfüllt werden könnten. Der Staat sei daher nur verpflichtet, einen Betrag bis zur Höhe des Existenzminimums der Institution zu leisten. Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe lasse sich das Existenzminimum auf der Grundlage des angemessenen Personal- und Sachaufwandes abzüglich erzielbaren Schulgeldertrages abzüglich angemessener Eigenleistung berechnen. Der angemessene Personal- und Sachaufwand orientiere sich an der entsprechenden Ausstattung vergleichbarer staatlicher Schulen.

Das Bundesverfassungsgericht habe eine Bevorzugung der Ersatzschulen zu Lasten der öffentlichen Schulen strikt abgelehnt. Die Schutz- und Förderpflicht des Staates bedeute nicht, daß die Mittel der Finanzhilfe an Ersatzschulen nur dann herabgesetzt werden könnten, wenn gleichermaßen die Mittel für das öffentliche Schulwesen herabgesetzt würden. Insofern bestehe Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, die durch die Höhe des Existenzminimums der Institution Ersatzschulwesen begrenzt werde. Im übrigen würden die Mittel für das Personal an einer vergleichbaren öffentlichen Schule im Rahmen des Lehrpersonalkonzepts tatsächlich abgesenkt. Demgegenüber seien die Jahresbeiträge der staatlichen Finanzhilfe (Personalkostenzuschüsse) stetig gestiegen und würden aufgrund weiteren Ausbaus der Ersatzschulen weiterhin steigen.

Die beanstandete Änderung bei der Höhe der Finanzhilfe seien auch insoweit mit Art. 7 Abs. 4 GG vereinbar, als das Gesetz keine Überleitungsvorschriften enthalte. Insofern hätten die Beschwerdeführer selbst vorgetragen, daß sich die Änderungen aufgrund der beanstandeten Regelungen ansatzweise berechnen ließen. Zudem handele es sich um eine moderate Absenkung der Finanzhilfen, so daß die Möglichkeit bestehe, etwaige Defizite durch Zwischenfinanzierungen aufzufangen und diese im folgenden Schuljahr durch Erhöhung des Schulgeldes auszugleichen oder durch Erhöhung des Eigenanteils darauf zu verzichten.

b) Die beanstandete Neuregelung des § 129 Satz 1 SchulG M-V enthalte lediglich eine Klarstellung, da auch bisher der Schullastenausgleich nach § 129 SchulG M-V iVm. § 8 SchLAVO in Höhe der Kosten der jeweils zuständigen Schule in öffentlicher Trägerschaft erfolgt sei. Im übrigen könnten die Ersatzschulen eine bessere Ausstattung als vergleichbare öffentliche Schulen aber gerade nicht beanspruchen.

IV.

Der Landtag hält die Verfassungsbeschwerde für unzulässig, da die Beschwerdeführer nicht gegenwärtig und unmittelbar durch die angegriffenen Normen in ihren Grundrechten oder gleichgestellten Rechten betroffen seien.

Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen Art. 3 Nr. 1 Buchst. a) HRG 2000 richte, seien die Beschwerdeführer auf verwaltungsgerichtliche Verfahren gegen die auf der Grundlage des § 127 Abs. 4 SchulG M-V ergangenen Förderentscheidungen zu verweisen. Dadurch sei die Existenzfähigkeit der Beschwerdeführer hinreichend gewährleistet.

Auch durch Art. 3 Nr. 2 HRG 2000 seien die Beschwerdeführer nicht unmittelbar betroffen. Insofern sei zu berücksichtigen, daß nach der bis zum Inkrafttreten der angefochtenen Novellierung geltenden Rechtslage und Förderpraxis bereits die Kosten der jeweiligen zuständigen Schulen in öffentlicher Trägerschaft maßgeblich gewesen seien.

Schließlich hätten die Beschwerdeführer nicht substantiiert vorgetragen, daß die Existenz und Funktionsfähigkeit des Privatschulwesens als Institution evident gefährdet seien. Ein solches Darlegungserfordernis ergebe sich aus Art. 7 Abs. 4 GG, dessen Verletzung die Beschwerdeführer gerade geltend machten.

Nach Auffassung des Landtages ist die Verfassungsbeschwerde jedenfalls unbegründet.

Die durch Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG gezogenen verfassungsrechtlichen Grenzen seien durch Art. 3 Nr. 1 Buchst. a) HRG 2000 nicht überschritten. Die von den Beschwerdeführern geltend gemachten individuellen finanziellen und sonstigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten in den Geschäftsjahren 2000 und 2001 reichten nicht aus, eine verfassungsrechtlich relevante Gefährdung des Existenzminimums für das gesamte Privatschulwesen zu belegen. Unabhängig davon, daß es wegen des institutionellen Gehalts des Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG nicht ausschließlich auf die Betroffenheit des einzelnen Beschwerdeführers ankomme, sei der parlamentarische Gesetzgeber aufgrund seiner Verpflichtung zur Typisierung und Pauschalierung gar nicht in der Lage, auf individuelle wirtschaftliche Besonderheiten einzelner Träger Rücksicht zu nehmen. Es könne im Rahmen eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens gegen eine gesetzliche Regelung nicht geprüft und entschieden werden, ob und inwieweit die Beschwerdeführer selbst alles in ihren Kräf-

ten Liegende täten, um ihre Ertrags- und Kostensituation möglichst ausgeglichen zu gestalten. Auch sei nicht ersichtlich, daß die Existenz des Privatschulwesens insgesamt evident, also in offenkundiger Weise gefährdet sei bzw. daß faktisch das Grundrecht aus Art. 7 Abs. 4 GG in Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr ausgeübt werden könne. Im Hinblick auf das Interesse an der generellen Haushaltskonsolidierung und an der Erfüllung anderer wichtiger Landesaufgaben namentlich im Bereich Infrastruktur, Wirtschaftsförderung, Regional- und Arbeitsmarktpolitik sowie vor dem Hintergrund sinkender Schülerzahlen sei es dem Gesetzgeber im Rahmen seiner Einschätzungs- und Gestaltungsprärogative nicht verwehrt, die Höchstförderung von Privatschulen im Personalkostenansatz geringfügig zu begrenzen.

Auch durch Art. 3 Nr. 2 HRG 2000 seien die Beschwerdeführer nicht in ihren Grundrechten verletzt. Der Entscheidung des Gesetzgebers, nicht auf die durchschnittlich im gesamten Land anfallenden Sachkosten im öffentlichen Schulbereich abzustellen, liege die Überlegung zugrunde, bezüglich des kommunalen Kostenanteils de facto eine landesweite Nivellierung zu vermeiden. Dies sei aufgrund der differenzierten Ausgestaltung des vertikalen und horizontalen übergemeindlichen Finanzausgleichs sachgerecht und verfassungsrechtlich geboten.

Schließlich führe das Fehlen einer Übergangsregelung im Haushaltsrechtsgesetz 2000 nicht zu einer Verfassungswidrigkeit. Dabei sei zu berücksichtigen, daß die Belastungsintensität für das Privatschulwesen durch die angegriffenen Neuregelungen insgesamt als gering einzuschätzen sei. Außerdem könne nicht außer Betracht bleiben, daß § 127 Abs. 4 SchulG M-V gerade keinen ausschließlichen Anspruch auf die Höchstförderung von 90 % begründet habe, weshalb der Vertrauensschutz der betroffenen Privatschulträger und damit auch der Beschwerdeführer eingeschränkt sei. Darüber hinaus habe im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren eine umfassende Anhörung von Sachverständigen, Betroffenen und Verbänden stattgefunden mit der Folge, daß sich die Beteiligten auf die zu erwartende Neuregelung im Haushaltsjahr 2000 hätten einstellen können.

B.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

I.

Die Verfassungsbeschwerde ist gemäß Art. 53 Nr. 6 LV, § 11 Abs. 1 Nr. 8 LVerfGG statthaft. Sie richtet sich gegen die durch Art. 3 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 HRG 2000 geänderten §§ 127 und 129 SchulG M-V, also gegen landesrechtliche Vorschriften. Zugleich wenden sich die Beschwerdeführer der Sache nach gegen Art. 6 Nr. 2 HRG 2000, soweit dieser das Inkrafttreten der geänderten Vorschriften ohne Übergangsregelung zum 01.01.2000 bestimmt. Sie machen damit geltend, durch ein Landesgesetz in Grundrechten verletzt zu sein.

II.

Die Beschwerde ist gemäß § 52 LVerfGG fristgemäß eingelegt sowie den Anforderungen des § 53 LVerfGG gemäß begründet worden.

III.

Die Beschwerdeführer sind gemäß § 51 Abs. 1 LVerfGG beschwerdebefugt. Nach dieser Bestimmung kann jeder mit der Behauptung, durch ein Landesgesetz unmittelbar in seinen Grundrechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein, Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht erheben. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die Beschwerdeführer können behaupten, durch Art. 3 Nr. 1 Buchst.a und Nr. 2 HRG 2000 unmittelbar in ihrem Grundrecht aus Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG verletzt zu sein. Dazu machen sie geltend, durch die beanstandete Neuregelung der §§ 127 und 129 SchulG M-V würde in ihre verfassungsmäßigen Rechte auf finanzielle Förderung der Ersatzschulen unzulässig eingegriffen.

1. Nach Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG, der durch Art. 5 Abs. 3 LV als inhaltsgleiches Grundrecht in die Landesverfassung inkorporiert ist, wird das Recht zur Errichtung von privaten Schulen - vorbehaltlich staatlicher Genehmigung - gewährleistet. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich das Landesverfassungsgericht anschließt, ist anerkannt, daß sich im Hinblick auf die generelle Hilfsbedürftigkeit privater Ersatzschulen bei dem bestehenden hohen Kostenniveau und wegen der ihren Trägern durch Art. 7 Abs. 4 Satz 3 und 4 GG auferlegten

Bindungen aus dem Grundrecht - über dessen Abwehrcharakter hinaus - ein Anspruch auf staatliche Förderung ergeben kann (BVerfGE 90, 107, 114 f.; 75, 40, 61 f.).

2. Den als verfassungswidrig beanstandeten Bestimmungen fehlt es nicht an der Unmittelbarkeit der Wirkung gegenüber den Beschwerdeführern. Dieses Erfordernis entspricht den vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung für die Verfassungsbeschwerde nach Art.93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, § 90 BVerfGG entwickelten Zulässigkeitsvoraussetzungen (BVerfGE 90, 128, 135 f.). Danach muß ein Beschwerdeführer geltend machen, selbst, unmittelbar und gegenwärtig durch die beanstandete Rechtsnorm in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt zu sein. Das Erfordernis der Unmittelbarkeit soll sicherstellen, daß eine Verfassungsbeschwerde erst erhoben wird, wenn eine konkrete Beschwer vorliegt (BVerfGE 90, 128, 136).

Eine unmittelbare und gegenwärtige Betroffenheit ist jedenfalls dann gegeben, wenn eine Vorschrift, ohne daß es eines Vollziehungsaktes bedarf, in der Weise auf den Rechtskreis des Beschwerdeführers einwirkt, daß konkrete Rechtspositionen unmittelbar kraft Gesetzes erlöschen oder genau bestimmte Verpflichtungen begründet werden (LVerfG M-V, Urteil vom 06.05.1999, NordÖR 1999, 501, 502 = VwRR MO 1999, 265 = SächsVBl. 1999, 248 = NVwZ-RR 1999, 617). Setzt das Gesetz zu seiner Durchführung rechtsnotwendig oder auch nur nach der tatsächlichen Verwaltungspraxis einen besonderen, vom Willen der vollziehenden Gewalt zu beeinflussenden Vollziehungsakt voraus, so wird die Rechtssphäre des Einzelnen regelmäßig erst durch diesen Akt berührt.

Dieser Grundsatz schließt indessen nicht aus, daß eine Rechtsnorm, obwohl sie eines Vollziehungsaktes bedarf, unabhängig davon unter bestimmten Voraussetzungen die Rechtsposition des Betroffenen schon (nachteilig) verändert. Denn die Notwendigkeit der Umsetzung gesetzlicher Vorschriften durch einen Vollzugsakt ist nur ein Anzeichen für das Fehlen unmittelbarer Grundrechtsbetroffenheit durch die Norm selbst (LVerfG M-V, a.a.O.). Das Bundesverfassungsgericht hat die unmittelbare Betroffenheit auch dann bejaht, wenn schon das Gesetz den Normadressaten zu später nicht mehr korrigierbaren Entscheidungen zwingt oder zu Dispositionen veranlaßt, die später kaum noch rückgängig gemacht werden können (BVerfGE 90, 128, 136).

Nach diesen Maßstäben liegt eine unmittelbare Grundrechtsbetroffenheit der Beschwerdeführer hier vor.

a) Die Personalkostenzuschüsse nach § 127 Abs. 2 iVm. Abs. 4 SchulG M-V werden zwar nicht unmittelbar aufgrund des Gesetzes gezahlt. Die Höhe, die Ermittlung und das Verfahren der Finanzhilfe für Ersatzschulen richtet sich gemäß § 131 Nr. 5 SchulG M-V nach den Vorschriften der Privatschulverordnung. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 PSchVO M-V wird die Finanzhilfe auf Antrag des Schulträgers für die Dauer eines Haushaltsjahres gewährt. Nach Satz 2 der genannten Vorschrift ist der Antrag bis zum 15. Oktober des vorhergehenden Haushaltsjahres zu stellen. § 6 PSchVO M-V enthält Voraussetzungen für die Bestimmung der Höhe der Finanzhilfe. Der Jahresbetrag der Finanzhilfe, die in vierteljährlichen Teilbeträgen ausgezahlt wird, berechnet sich schließlich nach § 9 iVm. § 8 PSchVO M-V.

Indessen macht der durch Art. 3 Nr. 1 Buchst. a) HRG 2000 geänderte § 127 Abs. 4 Satz 1 SchulG M-V der Verwaltung eine zwingende, unmittelbar durchschlagende Vorgabe: Wer - wie die Beschwerdeführer - bislang 90 % der Personalkosten ersetzt erhielt, kann ab dem 01.01.2000 nicht mehr als 85 % beanspruchen. Demgemäß sind, wie sie unwidersprochen vorgetragen haben, den Beschwerdeführern die Personalkostenzuschüsse sofort gekürzt worden, ohne daß förmliche Bescheide ergangen wären. Das macht deutlich, daß die Träger von Ersatzschulen sich seither mit ihren Dispositionen hierauf im Rahmen ihrer Kostenkalkulationen einstellen müssen. Diese Dispositionen sind später kaum noch korrigierbar, zumal etwaig anfallende Darlehenszinsen nicht erstattungsfähig sind (§§ 110, 111 SchulG M-V).

b) Gleiches gilt für die Zahlung von Schulkostenbeiträgen gemäß § 129 Satz 1 SchulG M-V. Insofern richtet sich das Verfahren zur Berechnung und Erstattung der Schulkostenbeiträge gemäß dem durch Art. 3 Nr. 2 geänderten § 129 iVm. § 115 Abs. 4 SchulG M-V nach den Vorschriften der Schullastenausgleichsverordnung mit der Maßgabe, daß die Kosten der jeweils zuständigen öffentlichen Schule zu Grunde zu legen sind.

Insoweit müssen sich die Beschwerdeführer ebenfalls mit ihren Dispositionen, die später kaum wieder rückgängig gemacht werden können, auf die beanstandete Regelung des § 129 SchulG einstellen. Das gilt auch, soweit Art. 3 Nr. 2 HRG 2000 in den Haushaltsjahren 2000 und 2001 zu keinen Mindereinnahmen bei den Beschwerdeführern zu 2. und 3. geführt hat. Dies beruht - wie die Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung verdeutlicht haben - darauf, daß gemäß § 4 Abs. 6 SchLAVO zulässigerweise Vereinbarungen zwischen den Beschwerdeführern zu 2. und 3. und den zahlungspflichtigen Kommunen über die Höhe der Schulkostenbeiträge getroffen worden sind. Gleichwohl müssen sich die Beschwerdeführer zu 2. und 3. ebenfalls dar-

auf einrichten, daß sie nach Ablauf der Vereinbarungen Schulkostenbeiträge ausschließlich nach Maßgabe der Kosten der jeweils zuständigen Schule in öffentlicher Trägerschaft beanspruchen können.

Der unmittelbaren Betroffenheit der Beschwerdeführer durch die Neuregelung der Erstattung der Sachkosten in § 129 SchulG steht schließlich nicht, wie der Landtag und die Landesregierung meinen, entgegen, daß sich die Höhe der Schulkostenbeiträge auch vor der Neuregelung auf der Grundlage des § 8 SchLAVO ebenfalls nach den (fiktiven) Kosten des abgebenden Schulträgers richtete. Jedenfalls können der Landtag und die Landesregierung sich auf diese Regelung zur Begründung ihrer Auffassung, eine Änderung in der Berechnung und Höhe der Schulkostenbeiträge sei nicht eingetreten und die Beschwerdeführer seien deshalb nicht beschwert, nicht berufen, nachdem das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern mit Urteil vom 20.10.2000 - 4 K 21/99 - § 8 SchLAVO für nichtig erklärt hat. Denn es kommt bei der Erstattung der Sachkosten nicht auf die tatsächliche Verwaltungspraxis vor dem Inkrafttreten der Neuregelung an, sondern darauf, daß die Berechnung und die Höhe der Beiträge dem geltenden Recht entsprach. Das war aber nicht der Fall, wie das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern in dem vorgenannten Urteil festgestellt hat.

C.

Die Verfassungsbeschwerde ist nur teilweise begründet.

Art. 3 Nr. 1 Buchst. a) und Nr. 2 des Gesetzes zur Schaffung und Änderung haushaltsrechtlicher Bestimmungen (Haushaltsrechtsgesetz 2000 - HRG 2000) vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644) halten einer verfassungsrechtlichen Nachprüfung inhaltlich stand. Allerdings ist mit der Verfassung nicht vereinbar, daß die Gesetzesänderungen ohne Übergangsregelung sofort in Kraft getreten sind.

I.

Prüfungsmaßstab für die verfassungsrechtliche Beurteilung gesetzlicher Regelungen über die staatliche Finanzhilfe für Ersatzschulen ist in erster Linie Art. 5 Abs. 3 LV M-V iVm. Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG. So wie die Anerkennung der Gründungsfreiheit und der institutionellen Garantie der Privatschulen durch Art. 7 Abs. 4 GG gewährleistet ist, folgt aus diesem Grundrecht

zugleich, daß den für die Schulgesetzgebung ausschließlich zuständigen Ländern die Pflicht auferlegt ist, das private Ersatzschulwesen neben dem öffentlichen Schulwesen zu fördern und in seinem Bestand zu schützen (BVerfGE 75, 40 ff., 62; BVerfGE 90, 128, 138; BVerfGE 90, 106, 115; BVerfG, Kammerbeschluß vom 04.03.1993, SPE 44 Nr.28; Jach, Die Existenzsicherung der Institution Ersatzschulwesen in Zeiten knapper Haushaltsmittel, in: Festschrift zum 65. Geburtstag von J.P. Vogel, 1998, S. 75, 76).

1. Die privaten Schulträger sind bei dem bestehenden hohen Kostenniveau nicht in der Lage, aus eigener Kraft sämtliche in Art.7 Abs. 4 Sätze 3 und 4 GG aufgeführten Genehmigungsvoraussetzungen gleichzeitig und auf Dauer zu erfüllen (BVerfGE 75, 40, 63). Insofern hat sich an der im Jahr 1987 getroffenen Einschätzung durch das Bundesverfassungsgericht in den Folgejahren nichts geändert (BVerfGE 90, 107, 115). Für die neuen Bundesländer ist zudem von niedrigeren Eigenleistungen und besonders hohem Investitionsbedarf auszugehen (siehe J. P. Vogel, Das Recht der Schulen und Heime in freier Trägerschaft, 3. Aufl. 1997, S. 146). Die Möglichkeit einer Selbstfinanzierung durch die Erhebung annähernd kostendeckender Schulgelder ist den privaten Ersatzschulen vor dem Hintergrund des sich aus Art. 7 Abs. 4 Satz 3, 2. Halbsatz GG ergebenden Sonderungsverbots praktisch genommen. Um aber die in Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG gewährte Freiheit im Schulwesen so zu verwirklichen, daß sie von allen Eltern und Schülern gleichberechtigt in Anspruch genommen werden kann, muß das private Ersatzschulwesen grundsätzlich allen Bürgern ohne Rücksicht auf ihre persönlichen finanziellen Verhältnisse offen stehen. Demzufolge muß Art. 7 Abs.4 Satz 1 GG zugleich als Verpflichtung des Gesetzgebers verstanden werden, die privaten Ersatzschulen zu schützen und zu fördern (BVerfGE 75, 40, 65).

2. In der Schutz- und Förderpflicht des Staates zugunsten des privaten Ersatzschulwesens ist zugleich die Verwirklichung der sich aus Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG ergebenden Garantie des schulischen Pluralismus zu sehen, der sich in einer Vielfalt von Formen und Inhalten, in denen sich Schule darstellen kann, verwirklicht (vgl. BVerfGE 90, 107, 116). Er findet seine verfassungsrechtliche Legitimation in der Erkenntnis, daß private Schulträgerschaft das staatliche Schulangebot notwendigerweise ergänzt und teilweise substituiert: Neben das primäre Recht und die Pflicht des Staates, eine umfänglich angelegte Schulversorgung zu sichern, tritt die grundrechtlich geschützte Aktivierung gesellschaftlicher Kräfte bei der Erfüllung einer genuin öffentlichen Aufgabe.

Der Staat muß durch staatliche Förderung auch dafür Sorge tragen, daß mögliche Beeinträchtigungen dieses Pluralismus neutralisiert werden (BVerfGE 75, 40, 66), um eine verbotene Benachteiligung der privaten Ersatzschulen zu vermeiden. Denn das Grundgesetz knüpft insoweit an die Wahrnehmung des Grundrechts selbst Bedingungen, die es den Grundrechtsinhabern erheblich erschweren, von der verbürgten Freiheit ohne Schutz und Förderung Gebrauch zu machen (BVerfGE 75, 40, 90; 90, 107, 115). Dient die Schutz- und Förderpflicht des Staates dazu, sowohl den schulischen Pluralismus als auch die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des Art. 7 Abs.4 Sätze 3 und 4 GG auf Dauer sicherzustellen, so bedeutet dies zugleich die subjektiv-rechtlich durchsetzbare Verpflichtung des Staates, bei der Verwirklichung seiner bildungs- und sozialpolitischen Ziele zu gewährleisten, daß die "Lebensfähigkeit des privaten Ersatzschulwesens" nicht beeinträchtigt wird (BVerfGE a.a.O.). Das geht über die Pflicht zur Duldung oder Respektierung unterschiedlicher Erziehungsvorstellungen durchaus hinaus. Vielmehr ist der Staat von Verfassungs wegen gehalten, für Schulvielfalt Sorge zu tragen und schulischen Wettbewerb unter fairen Bedingungen auch gegen sich selbst offen zu halten. Ein Zurückdrängen privater Schulen aus Gründen unliebsamer Konkurrenz wäre hiermit nicht vereinbar.

3. Allerdings beschränkt sich die Schutz- und Förderpflicht des Staates darauf, die Existenz der Institution private Ersatzschulen zu sichern (BVerfGE 75, 40, 68; BayVGh, Urteil vom 24.04.1985, BayVBl. 1986, S. 494, 496; BVerwGE 70, 290, 292). Der Staat ist nicht verpflichtet, die tatsächlich anfallenden Kosten privater Schulträger voll zu übernehmen, sondern er muß nur einen Beitrag dazu leisten, der sicherstellen soll, daß die Schulträger auf Dauer die Genehmigungsvoraussetzungen des Art. 7 Abs. 4 Sätze 3 und 4 GG erfüllen können. Es ist zunächst Aufgabe des Gesetzgebers, innerhalb dieses Spannungsverhältnisses die jeweiligen Kostensituationen festzustellen und zu bewerten. Der konkrete Leistungsanspruch des einzelnen Ersatzschulträgers wird demnach durch das Gesetz bestimmt (BVerfGE 90, 107, 117; s. a. Sächs. VerFGH, DÖV1997, 205). Dem Landesgesetzgeber steht dem Grunde nach die Gestaltungsfreiheit zu, Finanzhilfeeleistungen an einen typisierten Bedarf und das Erbringen bestimmter Eigenleistungen zu knüpfen (Jach, a.a.O., S. 77). Allerdings muß er diejenigen Grenzen und Bindungen beachten, die seinem politischen Handlungsspielraum durch die in Art. 7 Abs. 4 GG angelegte Schutz- und Förderpflicht gesetzt sind und durch die der Selbstbestimmungsbereich des Trägers rechtlich geschützt ist. Orientiert sich der Gesetzgeber hierbei an den Kosten des öffentlichen Schulwesens, so ist hieran im Grundsatz nichts auszusetzen, da die Ersatzschulen nicht beanspruchen können, eine bessere Ausstattung als vergleichbare öffentliche Schulen zu erhalten (BVerfGE 75, 40, 68; BVerfGE 90, 128, 139; BVerfGE 90, 107, 116; BVerfG, Beschluß

vom 04.03.1997, SPE 44 Nr. 28). Nur bei einer Untätigkeit, einer groben Vernachlässigung der Förderpflicht oder einem Abbau aus mit Art. 7 Abs. 4 GG nicht vereinbaren Gründen kann die Verfassungswidrigkeit gesetzgeberischen Verhaltens festgestellt werden (hierzu auch BVerfGE 90, 107, 117).

II.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist es im Ergebnis nicht zu beanstanden, daß der Gesetzgeber den Finanzhilfeshöchstsatz (mit Ausnahme der in § 127 Abs. 4 Satz 2 SchulG M-V genannten Schulen) auf 85 % - statt bisher 90 % - der Personalkosten festgesetzt hat.

1. Das Grundgesetz geht davon aus, daß jeder Ersatzschulträger auch eine angemessene eigene Leistung erbringt - das entspricht dem Umstand, daß die verfassungsrechtliche Schutzpflicht gegenüber den Privatschulen ihren Grund in der Förderung individueller Freiheit hat (BVerfGE 75, 40, 67; Heckel/Avenarius, Schulrechtskunde, 7. Aufl. 2000, S. 218). Insbesondere sind private Schulträger nicht vom allgemeinen unternehmerischen Risiko im Wettbewerb mit anderen privaten Schulen und mit vergleichbar ausgestatteten öffentlichen Schulen freigestellt (BVerfGE 75, 40, 68; BVerfGE 74, 134, 136; BVerwGE 70, 290, 293; Jach, a.a.O., S. 88).

Was neben der Erhebung von Schulgeldern, bei denen das sogenannte Sonderungsverbot des Art. 7 Abs. 4 Satz 3, 2.Halbs. GG zu beachten ist, zu den angemessenen Eigenleistungen gehört, die von den Ersatzschulträgern zu erbringen sind, wird nicht zuletzt seit dem Kammerbeschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 04.03.1997 in den Verfahren 1 BvL 26/96 und 1 BvL 27/96 (SPE 44 Nr. 28) kontrovers diskutiert (hierzu namentlich Jach, a.a.O., S. 79 ff. und 85 f.; Pieroth, Die staatliche Ersatzschulfinanzierung und der Schulhausbau, DÖV 1992, S. 593, 599; Vogel, Das herkömmliche Bild der Privatschule, RdJB 1998, S. 206, 213).

Vorliegend stehen spezifische, staatlicherseits vorausgesetzte Eigenleistungen wie z. B. der Rückgriff auf mögliche Spenden nicht im Streit. Die Frage braucht deshalb hier nicht entschieden zu werden. Jedenfalls befreit die Garantie eines existenzfähigen privaten Schulwesens den einzelnen Schulträger nicht von besonderen Anstrengungen, um eine Änderung von Förderbedingungen auszugleichen. Nicht wer notleidend ist, weil er etwa einen ungünstigen Standort für die Schule ausgewählt hat, ein wenig ansprechendes pädagogisches Konzept verfolgt oder allgemein schlecht wirtschaftet, ist als hilfsbedürftig anzusehen, sondern nur diejenige Ersatzschule,

die trotz sachgemäßer Haushaltsführung wegen der Beachtung der Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 4 Sätze 3 und 4 GG ohne finanzielle Hilfe nicht existieren kann, weil auf Dauer kumulierende Defizite nicht zu vermeiden sind (BVerfGE 75, 40, 69; vgl. auch Jach, in: Festschrift für Vogel, S. 77 f.).

2. Allerdings ist nicht zu übersehen, daß die Herabsetzung des regelmäßigen Höchstsatzes der Finanzhilfe, den 17 von 19 der in Betracht kommenden privaten Schulträger im Lande Mecklenburg-Vorpommern in Anspruch nehmen, teilweise beträchtliche Einbußen mit sich bringt, die erhebliche Kraftanstrengungen bei der Mobilisierung zusätzlicher Eigenleistungen fordern. Bei den Beschwerdeführern, die sämtlich den Höchstsatz von 90 % bezogen haben, betragen die Kürzungsbeträge der Personalkostenzuschüsse im Jahre 2000 zwischen 43.198,- und 303.572,33 DM, bezogen auf sämtliche privaten Ersatzschulen im allgemeinbildenden Bereich zwischen 3.283,83 und 303.572,33 DM. Im Jahre 2001 beliefen sich die entsprechenden Mindereinnahmen auf 113.623,43 DM bei der Beschwerdeführerin zu 1., auf 324.721,95 DM bei der Beschwerdeführerin zu 2. und auf 70.643,73 DM bei der Beschwerdeführerin zu 3.

Indessen hält sich auch der abgesenkte Höchstsatz noch im Rahmen der im schulrechtlichen Schrifttum diskutierten zulässigen Bandbreite (Jach, a.a.O., S. 83 f. m.w.N.; Pieroth, a.a.O., S. 599; Kloepfer/Meßerschmidt, Privatschulfreiheit und Subventionsfreiheit, DVBl. 1983, S. 193, 196). Dabei bedeutet die Absenkung des Förderhöchstsatzes (lediglich) die Kappung der Obergrenze der Finanzhilfe. Zwar sollen die über dem Mindestfördersatz liegenden Erhöhungsbeträge gerade besondere pädagogische Leistungen berücksichtigen, die zu einer Profilierung der einzelnen Schule beitragen. Die Pflege der dadurch ermöglichten spezifischen Leistungsprofile ist für Privatschulen von besonderer Bedeutung. Andererseits stellt § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 PSchVO bei der Steigerung des garantierten Mindestfördersatzes von 60% um jeweils 5% auf zusätzliche Leistungskriterien ab, die in unterschiedlicher Weise miteinander verbunden und kumulativ berücksichtigt werden können. Damit bleibt dem Schulträger auch bei notwendigen Kürzungen ein gewisser Spielraum bei dem Setzen von Schwerpunkten und für Umstrukturierungen bis hin zu der eigenen Festlegung der maßgeblichen Klassenfrequenzen. Solange die Kürzung nicht gegen konkurrierende pädagogische Konzepte gerichtet ist oder den spezifischen Bildungsauftrag des Privatschulwesens infrage stellt, kann die hier zur Entscheidung stehende Herabsetzung des maximalen Finanzhilfesatzes als solche noch nicht als grobe Vernachlässigung der staatlichen Schutz- und Förderpflicht nach Art. 7 Abs. 4 GG angesehen werden.

3. Ein wesentlicher zusätzlicher Indikator für die Beurteilung der Frage, ob eine Absenkung des Höchstsatzes der Finanzhilfe die Grenzen des verfassungsrechtlichen Zulässigen wahrt, ist allerdings der Umfang der dadurch notwendigen Erhöhung der Schulgelder. Zwar machen die durch Art. 3 Nr. 1 Buchst. a) HRG 2000 erforderlich gewordenen Kürzungen bei den Beschwerdeführern insgesamt nur zwischen 2,8 % und 3,6 % des gesamten Haushaltsvolumens (2000) aus. Dennoch haben diese - aufgrund des relativ hohen Anteils staatlicher Finanzleistungen an den Gesamteinnahmen - teilweise zu einer gravierenden Anhebung der Schulgelder geführt, wie die Beschwerdeführer im Einzelnen vorgetragen haben. Insoweit haben diese ein verfassungsrechtlich bedenkliches Ausmaß erreicht. So waren im Jahre 2000 für den Besuch der Schulen der Beschwerdeführer zu 1. und 2. Schulgelder von mehr als 300,- DM, teilweise bereits von mehr als 400,- DM aufzubringen.

Zwar begründet Art. 7 Abs. 4 GG keine staatliche Einstandspflicht, "jedermann letztlich ohne Entgelt den Besuch einer Privatschule zu ermöglichen" (Theuersbacher, RdJB 1994, 505). Indes ist den Trägern die Möglichkeit einer Selbstfinanzierung privater Ersatzschulen durch Erhebung annähernd kostendeckender Schulgelder durch Art. 7 Abs. 4 Satz 3, 2. Halbs. GG praktisch verwehrt, "weil durch sie - auch angesichts der Schulgeldfreiheit in öffentlichen Schulen - eine 'Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern' zumindest 'gefördert' würde" (BVerfGE 75, 40, 63). Wenn demnach die Privatschule grundsätzlich allen Bürgern ohne Rücksicht auf ihre finanziellen Verhältnisse offenzustehen hat, muß sie von allen Eltern und Schülern ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage in Anspruch genommen werden können. Auch gewährleisten einige wenige Freiplätze oder Schulgeldstipendien in Ausnahmefällen für besonders begabte oder besonders arme Kinder die danach geforderte allgemeine Zugänglichkeit nicht (BVerfGE 90, 107, 119).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Wartefristentscheidung im Jahre 1994 (E 90, 107, 119) Schulgelder in Höhe von 170,- bis 190,- DM während der Gründungsphase für noch zulässig angesehen. Nach dem Schrifttum (vgl. Jach, a.a.O., S. 90 f. m.w.N. in Fn. 57) sollen entsprechende Beträge allerdings außerhalb dieser Phase das Maß des Zulässigen überschreiten. Ob die genannten Sätze nach den zwischenzeitlich erfolgten Änderungen des Familienleistungsausgleichs noch eine maßstabbildende Geltung beanspruchen können und inwieweit sie sich über die Gründungsphase hinaus verallgemeinern lassen, braucht das Landesverfassungsgericht hier nicht zu entscheiden. Gleiches gilt für die Frage, ob nicht eine von vornherein angelegte soziale Staffelung der Schulgelder, die nicht nur auf Ausnahmefälle bei der Aufnahme von Schülern be-

schränkt ist, eine entsprechende Relativierung rechtfertigt. Die Beschwerdeführer haben nämlich insoweit auch in der mündlichen Verhandlung nicht näher vorgetragen, daß die Erhöhungen der Schulgelder unter Anspannung aller Kräfte - einschließlich möglicher Veränderungen der bisherigen Schulabläufe - und unter Einsatz etwaiger weiterer zumutbarer Eigenleistungen nicht vermeidbar waren und einen flächendeckenden Effekt beschreiben. Weder dem Vortrag der Beschwerdeführer noch den zu den Gerichtsakten gereichten Kostenaufstellungen ist zu entnehmen, daß die Beschwerdeführer oder gar die Institution des Ersatzschulwesens im Lande in ihrer Existenz gefährdet sind. Das Landesverfassungsgericht sieht auch keine Veranlassung, der Frage von Amts wegen weiter nachzugehen. Die Existenzgefährdung wäre indessen Voraussetzung, um eine von den Beschwerdeführern durchzusetzende konkrete Leistungspflicht des Staates feststellen zu können, die auf die Beibehaltung der bisherigen Fördersätze zielte.

4. Die Herabsetzung der staatlichen Beteiligung an den Personalkosten zielt spezifisch auf die Ersatzschulen ab. Das läßt sich nicht - wie die Landesregierung und der Landtag es versuchen - damit rechtfertigen, daß die Gesamtaufwendungen für das private Schulwesen wegen der ansteigenden Zahl der Schüler von Ersatzschulen zunehmen. Denn hier kommt es für den Vergleich nicht auf den Gesamtaufwand an, sondern auf den Aufwand je Schüler.

Indessen ist dieser Gesichtspunkt nicht von entscheidender Bedeutung. Denn das Landesverfassungsgericht folgt nicht der Auffassung der Beschwerdeführer (im Anschluß an Jach in: Festschrift für Vogel, S. 96), wonach einseitige Kürzungen zu Lasten der Institution des privaten Ersatzschulwesens generell die Grenzen des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraumes überschreiten. Deshalb kann auch offenbleiben, ob das sogenannte Lehrpersonalkonzept des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu einer entsprechenden Einsparung im staatlichen Schulwesen geführt hat. Hier wie in anderen Bereichen gibt es keine grundgesetzliche Garantie des jeweiligen Fördersatzes. Daran ändert im Prinzip auch die aus Art. 7 Abs. 4 GG folgende besondere staatliche Schutzpflicht gegenüber den Privatschulen nichts. Auch diese steht unter dem Vorbehalt einer Abwägung der verschiedenen Gemeinschaftsbelange (wie etwa dem eines angemessenen und flächendeckenden Bildungsangebots bei geringer Schülersdichte) durch den insoweit zunächst zuständigen und mit einer Entscheidungsprärogative ausgestatteten Gesetzgeber. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß in den dabei gebotenen Abwägungsprozeß die verfassungsrechtlich vorgegebene Schutzintensität der Privatschulen angemessen Eingang und Berücksichtigung finden muß. So darf die Aufgabe der Existenzsicherung privater Ersatzschulen nicht zugunsten weniger wichtiger Belange des öffentlichen Schulwesens oder allgemeiner politischer

Ziele, die nicht in gleicher Weise verfassungsrechtlich abgesichert sind, vernachlässigt werden (BVerfGE 75, 40, 69). Insofern steht die Förderung von privaten Ersatzschulen nicht in gleicher Weise unter einem schlichten Haushaltsvorbehalt, wie dies etwa bei Subventionen der Fall ist (zutreffend Jean d'Heur, in: Müller/ders. [Hrsg.], Zukunftsperspektiven der Freien Schule, 1996, S. 55, 68, 76; Jach, a.a.O., S.99).

Anhaltspunkte dafür, daß der Gesetzgeber diese Abwägung nicht in der verfassungsrechtlich gebotenen Weise vorgenommen hat, liegen nicht vor. Soweit die Beschwerdeführer vortragen, daß ein Regierungsmitglied im politischen Raum geäußert habe, es müsse ein unkontrollierter Aufwuchs der Privatschulen verhindert werden, folgt daraus nicht, daß eine entsprechende Abwägung im Gesetzgebungsverfahren - und nur hierauf kommt es an - von einer solchen Motivation getragen war. Gesetze werden vom Parlament beschlossen.

III.

Verfassungsrechtlich ist ebenfalls nicht zu beanstanden, daß sich - nach der durch Art. 3 Nr. 2 HRG 2000 vorgenommenen Änderung des § 129 Satz 1 SchulG M-V - die Schulkostenbeiträge, die an die Träger von Ersatzschulen zu leisten sind, nach den Kosten der jeweils zuständigen Schule in öffentlicher Trägerschaft richten. Nach dieser Neuregelung erhält die Ersatzschule je Schüler den Betrag, der bei den berücksichtigungsfähigen Kostenarten je Schüler der zuständigen öffentlichen Schule anfällt. Danach gilt für Ersatzschulen hinsichtlich der Höhe der Schulkostenbeiträge die Vorschrift des § 115 Abs. 3 Satz 2 SchulG M-V - trotz der Verweisung in § 129 Satz 1 - insoweit nicht, als sich dort die Schulkostenbeiträge nach den tatsächlich anfallenden Kosten des Trägers der jeweils aufnehmenden Schule bemessen.

Die Neuregelung kann sich je nach den örtlichen Verhältnissen durchaus unterschiedlich auswirken. Die tatsächlichen Kosten einer Ersatzschule und der an sich zuständigen Schule in öffentlicher Trägerschaft können einander entsprechen; dann hat die Änderung des Maßstabs für den Einzelfall keine oder nur marginale Bedeutung. Die Kosten der an sich zuständigen Schule können niedriger sein als die der Ersatzschule; dann bleibt der Schulkostenbeitrag hinter deren eigenen Kosten zurück. Schließlich können die tatsächlich anfallenden Kosten der zuständigen öffentlichen Schule über denen der Ersatzschule liegen; dann erhält deren Träger einen Schulkostenbeitrag, der im Einzelfall zu einem Überschuß führt. In der ersten und in der dritten Fallgruppe liegt auf der Hand, daß - unter der in diesem Verfahren nicht zu überprüfenden Voraus-

setzung der zutreffenden Einstellung der einzelnen Kostenfaktoren in die Berechnung der Schulkostenbeiträge - ein Grundrecht nicht verletzt sein kann. Die Neufassung des § 129 Satz 1 SchulG M-V ist aber auch insoweit verfassungsmäßig, als aus ihm folgt, daß im Einzelfall der Schulkostenbeitrag die an einer Ersatzschule tatsächlich anfallenden Kosten nicht voll abdeckt. Denn Art. 7 Abs. 4 GG verwehrt dem Gesetzgeber nicht, die Aufwendungen im öffentlichen Schulwesen zum Maßstab dessen zu machen, in welchem Umfang der Staat sich an der Finanzierung von Ersatzschulen beteiligt. Insofern gilt für Sachkosten dasselbe wie für die oben erörterten Kosten des pädagogischen Personals.

Ersatzschulen haben keinen verfassungsrechtlichen Anspruch darauf, eine bessere Ausstattung als vergleichbare öffentliche Schulen zu erhalten (vgl. BVerfGE 79, 40, 68). Die Landesregierung hat im Verfahren herausgestellt, daß die Träger der Ersatzschulen "ohne jegliche Begrenzung" Kosten geltend machen könnten, wenn bei der Berechnung des Schulkostenbeitrages ihre eigenen Kosten heranzuziehen wären; sie könnten "ohne jedes eigene Risiko Geschäfte zu Lasten der Wohnsitzkommunen der Schüler tätigen" und ihre Schulen zu deren Lasten wesentlich besser als die Träger öffentlicher Schulen ausstatten. Ähnlich hat der Landtag geäußert, bei Abstellen auf die jeweiligen Sachkosten des Privatschulträgers "wäre keine Handhabe dagegen gegeben, ein nicht gebotenes Aufblähen der Sachkosten zu begrenzen". Mit diesen Stellungnahmen wird der Eindruck erweckt, als sei die durch Art. 3 Nr. 2 HRG 2000 getroffene Regelung der einzige Weg, um das legitime Ziel zu erreichen, daß bei der Leistung von Schulkostenbeiträgen der durch Kosten des öffentlichen Schulwesens gezogene Rahmen eingehalten werde. Dem kann nicht gefolgt werden. Zur Abwehr einer Erstattung von "luxuriösen" Aufwendungen an die Ersatzschulen könnten bei Orientierung an deren tatsächlichen Aufwendungen etwa aus dem Bedarf öffentlicher Schulen entwickelte Obergrenzen gesetzt werden. Hier stehen dem auf Sparsamkeit bedachten Land nicht Schulträger gegenüber, die es darauf anlegen würden, Träger öffentlicher Schulen im Wege von Schulkostenbeiträgen mit ungerechtfertigten eigenen Aufwendungen zu belasten. Vielmehr machen die Beschwerdeführer geltend, die Orientierung an den Kosten der an sich zuständigen Schule sei ein verfehelter Maßstab dafür, daß sie angemessene eigene Aufwendungen hinreichend über Schulkostenbeiträge einfordern könnten. Dieser letztlich auf Art. 3 Abs. 1 GG gestützte Einwand der Beschwerdeführer gegen das Gesetz dringt indessen im Ergebnis nicht durch.

Der Gesetzgeber hat bei Vorschriften, durch die er Regelungen zu Freiheitsgrundrechten - so auch zu Art. 7 Abs. 4 GG - trifft, dem allgemeinen Gleichheitssatz Rechnung zu tragen. Danach

sind ihm Differenzierungen, die nicht aus dem jeweiligen Regelungsgegenstand zu rechtfertigen sind, untersagt. Bei der verfassungsgerichtlichen Prüfung, ob dies der Fall ist, ist indessen davon auszugehen, daß dem Gesetzgeber grundsätzlich ein Gestaltungsspielraum und Beurteilungsfreiheit dafür zusteht, wie er ähnliche, aber unterscheidbare Sachverhalte normativ bewältigt (BVerfGE 71, 255, 271; 101, 275, 290 f.). Öffentliche Schulen und Ersatzschulen sind nach Art. 7 Abs. 4 GG einander hinsichtlich der Finanzierung durch die öffentliche Hand nicht gleichgestellt. Somit steht es dem Gesetzgeber frei, für die staatliche Beteiligung an den Kosten von Ersatzschulen spezifisch auf sie bezogene Bezugspunkte zu entwickeln, soweit dies mit Eigenheiten des Ersatzschulwesens gerechtfertigt werden kann.

In dem mit dem Besuch einer Ersatzschule vergleichbaren Fall, daß Schüler eine öffentliche Schule, die sich nicht in ihrer Wohnsitzgemeinde befindet, besuchen, richtet sich der Schulkostenbeitrag nach den tatsächlich anfallenden Kosten der aufnehmenden öffentlichen Schule. Auf die Kosten einer an sich zuständigen ("abgebenden") Schule kann schon deshalb nicht generell abgestellt werden, weil es eine solche Schule in der Regel nicht gibt. Der typische Anwendungsfall von § 115 Abs. 3 SchulG M-V ist die Konstellation, daß am Wohnsitz des auswärtigen Schülers eine öffentliche Schule der jeweiligen Schulform nicht vorhanden ist, so daß er aus diesem Grunde die gewünschte Schule in einer anderen Gebietskörperschaft, die sie vorhält, besuchen muß. Dann fehlt es an einer an sich zuständigen Schule, deren tatsächliche Aufwendungen für den Schulkostenbeitrag maßgeblich sein könnten. Hier liegt es nahe, für den Schulkostenbeitrag auf die Kosten der aufnehmenden Schule abzustellen.

Dem allgemeinen Gleichheitssatz würde es allerdings entsprechen, ebenso beim Besuch einer Ersatzschule deren Kosten als diejenigen der aufnehmenden Schule maßgeblich sein zu lassen. So war die Rechtslage nach § 129 Satz 1 SchulG M-V in seiner vor dem Haushaltsrechtsgesetz 2000 geltenden Fassung (vgl. Urteil des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 20.10.2000 - 4 K 26/98 -). Der Gesetzgeber brauchte daran aber nicht festzuhalten. Vielmehr durfte er darauf abheben, daß beim Besuch von Ersatzschulen in aller Regel eine zuständige öffentliche Schule, die der Schüler sonst besucht hätte, gerade vorhanden ist. Hier kommt es nicht auf den Ausgleich unter verschiedenen Gebietskörperschaften, sondern zwischen öffentlichem und privatem Schulwesen an.

Für diesen Ausgleich ist es sachgerecht, als Schulkostenbeitrag den Betrag festzulegen, den der zuständige öffentliche Schulträger dadurch erspart, daß ein Schüler nicht seine Schule besucht.

Der Staat genügt grundsätzlich seiner Unterstützungspflicht, wenn er das gewährt, was er - bzw. eine Kommune als Schulträger - selbst hätte aufwenden müssen.

Nicht zu verkennen ist allerdings, daß nach diesem System der auf den einzelnen Schüler bezogene Schulkostenbeitrag deutlich hinter den tatsächlichen Kosten zurückbleiben kann, die an der Ersatzschule anfallen. Vor allem kann die Kostenstruktur höchst unterschiedlich hinsichtlich der in § 110 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SchulG M-V genannten Sachkosten - nämlich Errichtung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schulgebäude und -anlagen - sein. Indessen ist der Gesetzgeber nicht von Verfassungs wegen gehalten, solchen Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Bei der ihm zuzugestehenden typisierenden Betrachtungsweise darf er solche Unterschiede bei seiner Regelung zurückstellen. Das gilt um so mehr, als bei der jeweiligen Ersatzschule die Relation zu einer Mehrzahl von zuständigen öffentlichen Schulen herzustellen ist und so dem Nachteil in einem Einzelfall vielfach ein Vorteil in einem anderen gegenüber steht, bei dem der Schulkostenbeitrag sogar mehr als die eigenen tatsächlichen Kosten der Ersatzschule abdeckt. Somit darf für eine gesetzliche Regelung angenommen werden, daß im Schnitt tendenziell eine Annäherung an die tatsächlichen Kosten der jeweiligen Ersatzschule stattfindet.

Wie vom Landtag zu Recht hervorgehoben, führt der neu gefaßte § 129 Satz 1 SchulG M-V dazu, daß alle Kommunen als Schulträger gleich behandelt werden. Der Schulkostenbeitrag richtet sich nur nach ihrem eigenen (ersparten) Aufwand und nicht nach dem von ihnen aus gesehen externen Faktor des Aufwands an einer Ersatzschule. Daran durfte der Gesetzgeber sich ausrichten, zumal und solange dies für die Träger von Ersatzschulen hinnehmbar ist. Damit ist der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 72 LV), zu der in Mecklenburg-Vorpommern die Verantwortlichkeit für das öffentliche Schulwesen gehört (§ 103 SchulG M-V), Rechnung getragen.

Soweit die gesetzliche Regelung im Einzelfall dazu führt, daß je nach dem Umfeld öffentlicher Schulen ein Träger einer Ersatzschule insgesamt höhere Schulkostenbeiträge erhält als ein anderer, ist das hinnehmbar. Es verweist die Träger von Ersatzschulen darauf, bei ihren Entscheidungen über Schulstandorte in die Überlegungen mit einzubeziehen, ob für die Errichtung einer Schule eine hinreichend tragfähige Grundlage gegeben ist.

Bei alledem verkennt das Landesverfassungsgericht nicht, daß - wie von den Beschwerdeführern herausgestellt - bei Orientierung an den Kosten der zuständigen öffentlichen Schule die bürokratische Bewältigung der Schulkostenbeiträge schwieriger ist als bei Orientierung an den

Kosten der Ersatzschule. Daß die in der angegriffenen Vorschrift gefundene Lösung weniger praktikabel als die bisherige gesetzliche Regelung sein mag, reicht indessen nicht aus, um diese als verfassungswidrig zu bewerten. Im übrigen bleibt es den Trägern der Ersatzschulen und den zahlungspflichtigen Schulträgern unbenommen, gemäß § 4 Abs. 6 SchLAVO M-V Vereinbarungen über die Höhe der Schulkostenbeiträge zu treffen.

IV.

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, soweit die Beschwerdeführer rügen, daß die Gesetzesänderungen ohne eine Übergangsregelung sofort in Kraft getreten sind.

Die mit der Verfassungsbeschwerde beanstandeten Regelungen des Art. 3 Nr. 1 Buchst. a) und Nr. 2 HRG 2000 traten gemäß Art. 6 Nr.2 HRG 2000 am Tag nach dessen Verkündung in Kraft. Das Gesetz wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.12.1999 verkündet, so daß es am 01.01.2000 ohne Übergangsregelung wirksam wurde. Art.6 Nr. 2 HRG 2000 ist mit Art. 7 Abs. 4 GG unvereinbar, soweit er sich auf Art. 3 Nr. 1 Buchst. a) und Nr. 2 HRG 2000 bezieht.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muß der Gesetzgeber bei der Aufhebung oder Modifizierung geschützter Rechtspositionen - auch dann, wenn der Eingriff an sich verfassungsrechtlich zulässig ist - auf Grund des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine angemessene Übergangsregelung treffen (BVerfGE 43, 242, 288; 11, 64, 72). Die rechtsstaatlichen Gebote der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes ziehen allen Hoheitsakten, die belastend in verfassungsmäßig verbürgte Rechtsstellungen eingreifen, enge Grenzen (BVerfGE 67, 1, 14 f.). Diese Grenzen muß der Gesetzgeber insbesondere bei Rechtsnormen mit Rückwirkung beachten; auch für Gesetze, die auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirken und damit zugleich die betroffenen Rechtspositionen nachträglich entwerten, können sich, obgleich sie grundsätzlich zulässig sind, aus dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes je nach Lage der Verhältnisse verfassungsrechtliche Grenzen ergeben (BVerfGE a.a.O.). Allerdings steht dem Gesetzgeber hierbei ein Gestaltungsspielraum zur Verfügung. Der verfassungsgerichtlichen Nachprüfung unterliegt insoweit nur, ob der Gesetzgeber bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe unter Berücksichtigung aller Umstände die Grenze der Zumutbarkeit überschritten hat (BVerfGE 43, 242, 288; 67, 1, 14 f.).

Diese Grundsätze sind auch für die staatliche Unterstützung der Träger privater Ersatzschulen anerkannt. Geplante oder schon erfolgte Kürzungen von Finanzhilfen für Privatschulen müssen danach im Sinne einer Übergangsgerechtigkeit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes und des Übermaßverbotes entsprechen (VerfGH NW, Urteil vom 03.01.1983, DVBl. 1983, 223, 225; Jach, a.a.O., S. 100; Kloepfer/Meßerschmidt, DVBl. 1983, 193, 201).

Nach diesen Maßstäben verstößt die Neuregelung der Personalkostenzuschüsse und der Sachkostenbeiträge für die Ersatzschulen, soweit eine Übergangsregelung fehlt, gegen die rechtsstaatlichen Gebote der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes. Bei der Abwägung zwischen der Schwere des Eingriffs einerseits und dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe andererseits ist zugunsten der Beschwerdeführer zu berücksichtigen, daß bei Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.2000 die Kalkulationen und prognostischen Berechnungen der Ersatzschulträger unter Berücksichtigung des ursprünglichen Förderhöchstsatzes von 90 % für das laufende Schuljahr abgeschlossen waren. Das Landesverfassungsgericht kann nicht erkennen, daß überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses für das sofortige Inkrafttreten der Neuregelungen im laufenden Schuljahr sprechen. Das gilt um so mehr, als die Anträge auf Personalkostenzuschüsse nach § 7 Abs. 1 PSchVO M-V spätestens bis zum 15.10.1999 zu stellen waren.

Die Ersatzschulen müssen - wie die Beschwerdeführer unwidersprochen vorgetragen haben - ihre Einnahmen und Ausgaben vor Beginn jedes Schuljahres vorausplanen und festlegen. In den Hauptpositionen ihrer Haushalte sind sie durch langfristige Verträge gebunden. Dazu gehören insbesondere die Verträge mit den Schülern bzw. ihren Erziehungsberechtigten und die Verträge mit den Lehrern. Hierbei sind auch die anfallenden Sachkosten kalkulatorisch zu berücksichtigen. Die bereits abgeschlossenen Verträge könnten nicht von heute auf morgen verändert werden.

Eine Übergangsregelung ist auch hinsichtlich der Schulkostenbeiträge geboten. Zwar halten der Landtag und die Landesregierung die Ergänzung des § 129 Satz 1 SchulG M-V durch Art. 3 Nr. 2 HRG 2000 lediglich für eine "Klarstellung". Das ist jedoch nicht richtig. Nach der früheren Fassung des § 129 Satz 1 SchulG M-V bemaß sich der Schulkostenbeitrag eindeutig nach den tatsächlichen Kosten der Ersatzschule (vgl. OVG M-V, Urteil vom 20.10.2000 - 4 K 21/99 -). Auch wenn die Verwaltungspraxis gemäß dem vom Oberverwaltungsgericht für nichtig erklärten § 8 SchLAVO M-V dem nicht entsprochen hat, ist in die Beurteilung des Landesverfas-

sungsgerichts die wahre Rechtslage nach der früheren Fassung des Gesetzes einzustellen.

Die ohne Übergangsregelung in Kraft getretenen Bestimmungen wirken sich bei den Beschwerdeführern teilweise gravierend aus. So beliefen sich die Kürzungen bei den Personalkostenzuschüssen und den Sachkostenbeiträgen allein bei der Beschwerdeführerin zu 1. im Jahr 2000 auf insgesamt 774.493,00 DM. Dies entspricht nach dem unwidersprochenen Vortrag der Beschwerdeführerin zu 1. einem Anteil von 24,5 % ihrer Ausgaben.

Diesen erheblichen Auswirkungen auf seiten der Beschwerdeführer stehen als rechtfertigende Gründe für ein sofortiges Inkrafttreten des Gesetzes lediglich fiskalische Erwägungen gegenüber. Wohl ist bei der allgemein bekannten angespannten Haushaltslage des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein Zwang zu Einsparungsmaßnahmen nicht zu bestreiten, jedoch sind Gründe, die eine sofortige Umsetzung der getroffenen Neuregelungen rechtfertigen könnten, nicht erkennbar.

Danach gebietet der Grundsatz des Vertrauensschutzes eine Übergangsregelung, die es den Beschwerdeführern mindestens gestattet, das damals laufende Schuljahr 1999/2000 auf der bisherigen Kalkulationsgrundlage zu Ende zu führen. Darüber hinaus muß der Gesetzgeber bei der zu treffenden Übergangsregelung auch die Auswirkungen des sofortigen Inkrafttretens der Änderungen auf das in Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG verankerte Sonderungsverbot berücksichtigen. Damit wäre nicht zu vereinbaren, daß Eltern, die das von einem Tag zum anderen erhöhte Schulgeld nicht mehr aufbringen können, gezwungen wären, ihre Kinder von den Privatschulen zu nehmen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß das Einkommensniveau in Mecklenburg-Vorpommern erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes gebietet eine Übergangsregelung, die derartige Auswirkungen vermeidet und es sowohl den Beschwerdeführern als auch den betroffenen Eltern ermöglicht, sich der veränderten finanziellen Lage in zumutbarer Weise allmählich anzupassen.

V.

Das Verfahren ist nach § 32 Abs. 1 LVerfGG kostenfrei.

Unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens, der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Übergangsgerechtigkeit bei der Modifizierung geschützter Rechtspositionen und der wirt-

schaftlichen Auswirkungen des Fehlens einer Übergangsregelung für die Beschwerdeführer erscheint es billig, die Erstattung der Auslagen gemäß §33 Abs. 1, 2 LVerfGG in dem tenorierten Umfang anzuordnen.

D.

Nach § 28 Abs. 2 LVerfGG hat dieses Urteil Gesetzeskraft, soweit die Unvereinbarkeit des Art. 6 Nr. 2 HRG 2000 mit Art. 5 Abs. 3 LV iVm. Art.7 Abs. 4 GG festgestellt wird. Der Ministerpräsident hat die Entscheidungsformel (I.) im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen.

Dr. Hückstädt

Wolf

Häfner

Steding

von der Wense

Prof. Dr. Wallerath

Dr. Unger